

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carsten Hübner, Ulla Jelpke,  
Heidi Lippmann und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/7933 –**

### **Neues Rückübernahmeabkommen mit der Türkei**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der türkische Innenminister Rüstü Kazım Yücelen kam am 19. Dezember 2001 auf Einladung des Bundesministers des Innern, Otto Schily, zu Gesprächen nach Berlin. An dem Austausch soll der „Nachrichtenleiter beim türkischen Außenministerium“, Cem Duatepe, ebenso teilgenommen haben wie der deutsche Botschafter in Ankara, Rudolf Schmidt. Unmittelbarer Auslöser für das Treffen war nach Medienberichten die geplante Ausweisung von Metin Kaplan, dem „Kalifen von Köln“. In den Gesprächen soll es jedoch nach Angaben von Pro Asyl und dem Niedersächsischen Flüchtlingsrat darüber hinaus auch um Flüchtlinge aus der Türkei gegangen sein, die zurzeit aufgrund drohender menschenrechtswidriger Behandlung Abschiebungsschutz genießen und deswegen nicht in die Türkei abgeschoben werden können. Konkret erklärte der türkische Innenminister im Vorfeld des Treffens in der türkischen Zeitung „Milliyet“, er wünsche sich, dass zukünftig alle Angehörigen der PKK sowie der DHKP-C in Europa strafrechtlich verfolgt und in die Türkei abgeschoben würden.

Pro Asyl und der Niedersächsische Flüchtlingsrat kritisierten in einer gemeinsamen Presseerklärung vom 18. Dezember 2001, dass in einer Zeit, in der türkische Menschenrechtsorganisationen mehr denn je unter Druck stünden und keinerlei Verbesserung der Menschenrechtssituation zu verzeichnen sei, die Kritik der Bundesregierung an Folterungen, Incommunicadohaft und Todesstrafe in der Türkei praktisch verstummt sei.

1. Was waren die Inhalte des Treffens der beiden Innenminister im Einzelnen?  
Sind Vereinbarungen getroffen worden, ggf. welche?

Während des Treffens der beiden Innenminister wurden grundsätzliche Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Rückführung türkischer Staatsangehöriger erörtert.

2. Gedenkt die Bundesregierung ein neues Rückübernahmeabkommen mit der Türkei auszuhandeln?

Wenn ja, welche genauen Regelungen strebt die Bundesregierung an?

Ein deutsch-türkisches Rückübernahmeabkommen existiert nicht. Derzeit ist auch nicht beabsichtigt, mit der Republik Türkei über ein solches Abkommen zu verhandeln.

3. Plant die Bundesregierung eine Ausweitung der Zusammenarbeit mit den türkischen Behörden bei kommenden Abschiebungen, die über den bereits praktizierten „Strafnachrichtenaustausch“ sowie über das „Konsultationsverfahren“ bei Straftaten mit PKK-Bezug und die geheimdienstliche Zusammenarbeit hinausgeht?

Wenn ja, in welcher Form (bitte aufschlüsseln)?

Nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes wird das Ausländerrecht von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Aufenthaltsrechtliche Maßnahmen – und damit auch die Beendigung des Aufenthalts in Deutschland – hat daher die örtlich zuständige Ausländerbehörde des Landes nach der geltenden Rechtslage durchzuführen. Soweit dabei eine Unterstützung des Bundes erforderlich sein sollte, wird diese im Einzelfall erfolgen.

4. Sind der Bundesregierung die Rechercheergebnisse von Pro Asyl und des Niedersächsischen Flüchtlingsrates zum Schicksal von aus Deutschland abgeschobenen Flüchtlingen bekannt, nach denen es in mindestens 40 Fällen zu Misshandlungen und Folter nach der Abschiebung in die Türkei gekommen ist?
  - a) Wenn ja, was hat sie diesbezüglich unternommen?
  - b) Wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Zusicherung der türkischen Regierung, die Menschenrechte gegenüber abgeschobenen Flüchtlingen einzuhalten und weder Folter noch Todesstrafe anzuwenden?

Der Bundesregierung sind die Recherchen von Pro Asyl und des Niedersächsischen Flüchtlingsrates bekannt. Unabhängig davon ist die Bundesregierung in allen Fällen vermuteter Misshandlungen an zurückgeführten Personen durch türkische Behörden den an sie herangetragenen konkreten Behauptungen nachgegangen. In die Nachforschungen der Bundesregierung wurde wiederholt auch der türkische Menschenrechtsverein IHD eingebunden. Diesbezügliche Erkenntnisse wurden den im Einzelfall befassten Innenbehörden der Länder mitgeteilt. Sie finden zudem Eingang in den Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei. Die Bundesregierung setzt sich – auch einzelfallbezogen – gegenüber der Türkei nachdrücklich für die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze und entsprechender internationaler Verpflichtungen sowie der von türkischer Seite im Rahmen eines deutsch-türkischen Briefwechsels vom 10. März 1995 gegebenen Zusagen durch die Türkei ein. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 8 verwiesen.

5. Inwieweit hält die Bundesregierung angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschlüsse vom 23. Februar 1983, InfAuslR 1983, 148 und 154), wonach die allgemeine Zusicherung der Spezialität nach Artikel 14 des Europäischen Auslieferungsabkommens nach den jüngsten Erfahrungen allein nicht ausreicht, um derzeit im Auslieferungsverkehr mit der Türkei die Gefahr politischer Verfolgung hinreichend auszuschlie-

ßen, und es daher zusätzlich einer umfassenden Prüfung der Umstände des Einzelfalles bedarf, die durch das entscheidende Oberlandesgericht vorzunehmen ist, das die Beurteilung hierfür wesentlicher Umstände nicht der Regierung überlassen darf, Zusicherungen der türkischen Regierung bei der Entscheidung in Auslieferungs- sowie in Abschiebungsfällen überhaupt für entscheidungserheblich?

In den Fällen, in denen erbetene und notwendige Zusicherungen von der türkischen Regierung nicht oder nicht hinreichend abgegeben wurden, hat die Bundesregierung die Auslieferung nicht bewilligt.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik von Menschenrechtsorganisationen, dass im Kontext der politischen Gespräche über eine Mitgliedschaft der Türkei in der Europäischen Union ein Verlust strafrechtlicher Maßstäbe zu verzeichnen ist, da beispielsweise noch vor Jahresfrist die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention als Bedingung für eine Mitgliedschaft in der EU verlangt wurde und heute davon keine Rede mehr sei?

Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft eines Landes in der Europäischen Union wurden auf dem Europäischen Rat in Kopenhagen (Kopenhagener Kriterien) von 1993 formuliert. Sie lauten:

- institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten;
- funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten;
- Fähigkeit, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu Eigen zu machen.

Die EU-Beitrittspartnerschaft für die Türkei vom 8. März 2001 konkretisiert die Aufgabenbereiche, in denen Maßnahmen der türkischen Regierung notwendig sind, um die oben genannten Kopenhagener Kriterien möglichst zügig zu erfüllen. Im Kapitel „Kurzfristige Prioritäten für das Jahr 2001“ wird u. a. ausdrücklich gefordert: „Stärkung der gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Garantien für das Recht auf Meinungsfreiheit gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention“.

Gerade im Bereich der Stärkung der verfassungsrechtlichen Garantien für das Recht auf Meinungsfreiheit gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat die Türkei im Jahr 2001 Fortschritte gemacht (s. Antwort auf Frage 7).

7. Hat die Bundesregierung eine Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Türkei im letzten Jahr feststellen können?

Wenn ja, in welchen Bereichen (bitte aufschlüsseln)?

Die Fortschritte der Türkei bei der Verwirklichung der in der Antwort auf Frage 6 genannten Kopenhagener Kriterien werden von der EU-Kommission in dem jährlich erscheinenden und öffentlich zugänglichen „Regelmäßigen Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt“ (kurz: Fortschrittsbericht) beurteilt. Der Fortschrittsbericht enthält unter anderem ein ausführliches Kapitel zum Stand der Verwirklichung der politischen Kriterien („Institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten“).

In der „Allgemeinen Bewertung“ zur Verwirklichung der politischen Kriterien heißt es im Fortschrittsbericht 2001 vom 13. November 2001 unter anderem zusammenfassend: „Die vom türkischen Parlament am 3. Oktober 2001 verabschiedeten Verfassungsänderungen stellen einen bedeutenden Schritt hin zum Ausbau der Garantien im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zur Eingrenzung der Todesstrafe dar. Die Änderungen schmälern die Grundlage für die Beschränkung von Grundfreiheiten wie der Rede- und Gedankenfreiheit, der Presse- und der Koalitionsfreiheit. Nun richtet sich die Aufmerksamkeit auf die tatsächliche Umsetzung dieser bedeutenden Änderung. Die türkische Regierung ist im Begriff, ein Paket mit Entwürfen für neue Rechtsvorschriften zu schnüren, das der Durchführung zahlreicher Verfassungsänderungen dienen soll, besonders im Hinblick auf die Gedankenfreiheit. Damit dürfen Fortschritte bei der Erfüllung der Prioritäten der Beitrittspartnerschaft leichter fallen.“

Allerdings weist der Fortschrittsbericht auch deutlich darauf hin, dass die praktische Umsetzung dieser Verfassungsänderungen derzeit noch nicht in ausreichendem Maße feststellbar ist, sodass in bestimmten Bereichen weiterhin eine Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten in der Türkei beklagt werden muss. Die Bundesregierung schließt sich der Bewertung des Fortschrittsberichts in vollem Umfang an.

Weitere Einzelheiten können dem Fortschrittsbericht 2001 der EU-Kommission entnommen werden. Der Fortschrittsbericht 2001 ist auf der Homepage der EU-Kommission unter der Adresse: [www.europa.eu.int/comm/enlargement/report2001/tu\\_de.pdf](http://www.europa.eu.int/comm/enlargement/report2001/tu_de.pdf) einsehbar.

8. Wie verhält sich die Bundesregierung zu der von Menschenrechtsgruppen an ihr geäußerten Kritik wegen fehlender Einflussnahme gegenüber der türkischen Regierung in Bezug auf Folterungen, Haft ohne Kontakt zur Außenwelt und Todesstrafe im vergangenen Jahr?

Sofern Menschenrechtsgruppen die Bundesregierung in diesem Sinne kritisiert haben, ist diese Kritik zurückzuweisen. Die Bundesregierung setzt sich, gegebenenfalls im Verbund mit den EU-Partnern, gegenüber der Türkei stets nachdrücklich für eine Verbesserung der Menschenrechtslage ein. Sie wird dies auch weiterhin tun.